



GEMEINDE HASELAU, 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A „WESTL. HOHENHORSTER-CHAUSSEE“ BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2, 3 ABS. 2 UND 2 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Seestermühe, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.01.2018
2. Gemeinde Haseldorf, über Amt Geest und Marsch, Schreiben vom 31.01.2018
3. Gemeinde Moorrege, über Amt Geest und Marsch, Schreiben vom 20.01.2018
4. Gemeinde Heist, über Amt Geest und Marsch, Schreiben vom 23.01.2018
5. Gemeinde Hetlingen, über Amt Geest und Marsch, Schreiben vom 23.01.2018
6. Gemeinde Neuendeich, über Amt Geest und Marsch, Schreiben vom 25.01.2018
7. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.02.2018
8. Tennet Lehrte, Schreiben vom 22.01.2018
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3; Bonn Schreiben vom 29.01.2018
10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Neumünster, Schreiben vom 29.01.2018
11. Gewässer- und Landschaftsverband, im Kreis Pinneberg, Schreiben vom 24.01.2018
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24.01.2018
13. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 23.01.2018
14. LBV Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Schreiben vom 30.01.2018
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Schreiben vom 14.02.2018
16. Telefonica, Deutschland GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 16.02.2018
17. Abwasserverband Elbmarsch, Schreiben vom 16.02.2018
18. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Schreiben vom 22.02.2018
19. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Itzehoe, Schreiben vom 21.02.2018

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.01.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p>	<p>Die Fläche wird im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und spätestens im Rahmen des Bauantragverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

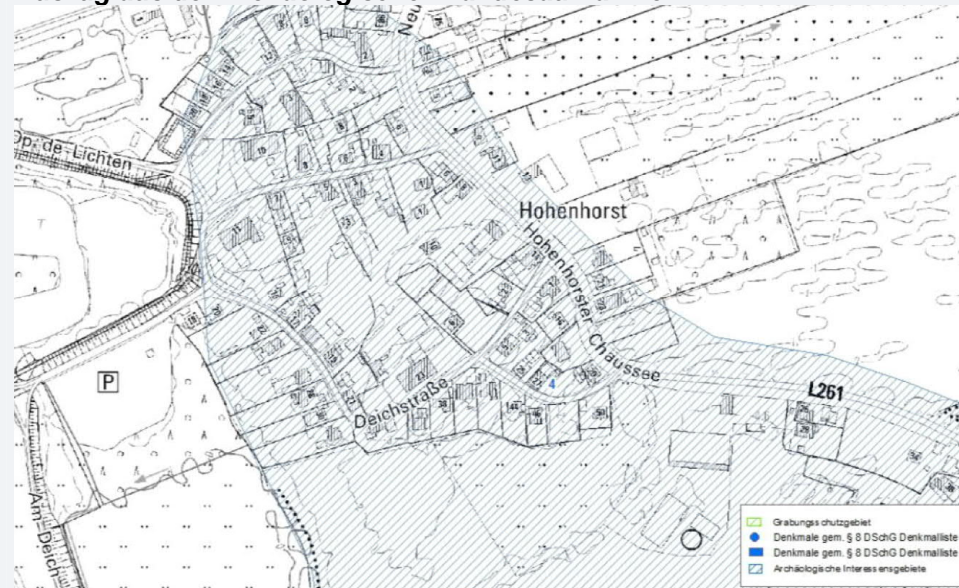
1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.01.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



ABWÄGUNGSVORSCHLAG

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 23.01.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870 Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Die Fläche wird im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Geltungsbereich der 2.ten Änderung des B-Planes Nr. 8a der Gemeinde Haselau ermöglicht die Errichtung von Wohnhäusern in einem Dorfgebiet. Der Plan ist im Verfahrensschritt TöB 4-2. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderung, Ablagerungen und/ oder Altstandort vor, die ein Untersuchungserfordernis im Hinblick auf eine Gefahrerforschung auslösen. Nach der Bodenkarte ist dieser Bereich tonig und schluffig d.h. für die Herstellung eines tragfähigen Baugrundes sind die für die Marsch typischen Aufwendungen (Bodenabgrabungen und -austausch) einzuplanen. Wegen der nur geringen Fläche wird der Gemeinde Haselau kein Bodenmanagementkonzept empfohlen. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz ist in der Begründung enthalten. Außer diesen Anmerkungen werden keine Maßnahmen durch die untere Bodenschutzbehörde gefordert.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 19.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/4502 2286</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Hinweis: Bei neuen Gewerbebetrieben kann eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich werden. Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502-2302</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutz Grundwasser:</u> Der B-Plan Änderung wird zugestimmt. Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121/ 4502 2283</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/ 45022294</p>	<p>Die Äußerung wird zu gegebener Zeit geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 31.01.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die 2. Änd. des B-Plans Nr. 8 A grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sofern dort zukünftig im Rahmen der Nachverdichtung weitere Bebauung hinzukommt, empfehlen wir den Hinweis, dass auf den Grundstücken ausreichende Stellplätze für Anwohner oder ggf. Besucher, Mitarbeiter usw. vorzuhalten sind. Die Deichstraße und andere umliegenden Straßen können keinen ruhenden Verkehr aufnehmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 22.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Haselau liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. NABU SH, Schreiben vom 22.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen das Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanänderung die Streichung der rein textlichen Festsetzung der Nr. 6 des Geltungsbereiches, die das Dorfgebiet dahingehend einschränkt, nur Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen zuzulassen und durch die Erweiterung des Nutzungskataloges der Innenentwicklung dienen soll, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU setzt sich auch für den Erhalt des Ortsbildprägenden Baum- und Strauchbestandes am Burggraben ein, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich der Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches befindet, kann er nicht zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

6. IHK Kiel, Schreiben vom 19.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet haben wir keine Bedenken, sofern nicht in die bestehende Emissionssituation hineingeplant wird, die zu Nutzungskonflikten führen.</p>	<p>Der Gebietscharakter „Dorfgebiet“ wird nicht verändert, somit bleibt die Emissionssituation gleich. Zusätzliche Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: Pinneberg 05.03.2018



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buer@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann